

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juli 1983	Nummer 27
--------------	--	-----------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	1. 6. 1983	Sechste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung - VergabeVO -	231
223	22. 6. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)	232
62	21. 6. 1983	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämler in Nordrhein-Westfalen	233

223

Sechste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung - VergabeVO -

Vom 1. Juni 1983

Aufgrund der §§ 3, 6 und 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister verordnet:

Artikel I

Die Vergabeverordnung - VergabeVO - vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1982 (GV. NW. S. 772), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Auswahl im Rahmen der Quote nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 setzt voraus, daß der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des Erststudiums darstellt.“

2. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine sinnvolle Ergänzung des Erststudiums liegt vor, wenn

1. der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann, oder
2. das Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen zu befürworten ist oder
3. der Bewerber einen Beruf anstrebt, dessen Ausübung durch den Abschluß beider Studiengänge erheblich verbessert wird.

Bewerber, die im Vertrauen auf die Möglichkeit eines weiteren Studiums ihr Erststudium spätestens zum Wintersemester 1974/75 aufgenommen haben, sind von dem Erfordernis der sinnvollen Ergänzung befreit, sofern sie sich unverzüglich nach Abschluß des Erststudiums um die Zulassung zu dem weiteren Studium beworben haben.“

3. § 50 erhält folgende Fassung:

„(5) Ausländische und staatenlose Bewerber werden von der Zentralstelle im Rahmen der Quoten nach § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b zugelassen. Die Zulassungsanträge sind innerhalb der in § 3 bezeichneten Frist ausschließlich bei der Zentralstelle einzureichen. Über die Anträge entscheidet die Zentralstelle.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogische Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife einbezogen:

Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):

Agrarwissenschaft
Architektur
Betriebswirtschaft²
Biologie
Forstwissenschaft
Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)
Informatik²
Lebensmittelchemie
Medizin¹
Pädagogik²
Pharmazie
Psychologie
Rechtswissenschaft²
Tiermedizin¹
Vermessungswesen²
Volkswirtschaft²
Wirtschaftspädagogik²
Zahnmedizin^{1,4}

b) In Satz 3 werden die Worte „Sommersemester 1983“ durch die Worte „Wintersemester 1983/84“ ersetzt.

5. In Anlage 3 wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben werden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrundegelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1978 i. d. F. vom 25. Juni 1981) angewendet. Bei Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 weiterhin die derzeit noch geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.“

6. Anlage 6 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Unter „Nordrhein-Westfalen“ wird der Ortsname „Neuss“ gestrichen.
b) Unter „Saarland“ wird der Ortsname „Neunkirchen“ gestrichen.

7. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von dem zentralen Landesverfahren nach § 49 der Verordnung sind folgende Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen erfaßt:

a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß):

Chemie¹
Geographie¹
Geologie
Germanistik¹
Sport

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II:

Biologie
Deutsch¹
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
Geographie¹
Gestaltungstechnik
Pädagogik¹
Rechtswissenschaft¹

c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I:

Biologie
Deutsch¹
Geographie¹
Textilgestaltung¹

d) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Sommersemester 1983“ durch die Worte „Wintersemester 1983/84“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1983 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1983/84. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gilt Artikel I Nr. 1 und 2 rückwirkend auch für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1983.

Düsseldorf, den 8. Juni 1983

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier

- GV. NW. 1983 S. 231.

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)

Vom 22. Juni 1983

Aufgrund des § 5 des Schulfinanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 548), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1982 (GV. NW. S. 164) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 4 tritt am 31. Juli 1984 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1983

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1983 S. 232.

62

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit der Ausgleichsämtler in
Nordrhein-Westfalen****Vom 21. Juni 1983**

Aufgrund des § 306 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämtler in Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1544), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1982 (GV. NW. S. 510), wird wie folgt geändert:

1. Es wird gestrichen
nach Nummer 12 das Wort „Hamm“ und
es werden eingesetzt
nach „38. Soest zugleich für Hochsauerlandkreis“
die Wörter „Stadt Hamm“
2. Es werden gestrichen
nach Nummer 17 die Wörter „Oberhausen
zugleich für Stadt
Mülheim a. d. Ruhr“ und
es werden eingesetzt
nach „9. Essen“
die Wörter „zugleich für
Stadt Oberhausen
Stadt Mülheim a. d. Ruhr“
3. Es wird gestrichen
nach Nummer 26 das Wort „Heinsberg“ und
es werden eingesetzt
nach „1. Aachen“
die Wörter „zugleich für Kreis Heinsberg“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

– GV. NW. 1983 S. 233.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X